

BARMER

Zuzahlung und Zuzahlungsgrenzen

Wie viel wofür?



Zuzahlungsgrenze

Zuzahlungen für medizinische Leistungen oder Medikamente sind nur bis zu einer gewissen Grenze zu leisten – der sogenannten individuellen Zuzahlungsgrenze. Ist diese innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, werden Sie von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Zuzahlungsgrenze beträgt grundsätzlich zwei Prozent der Bruttoeinnahmen aller im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Für chronisch kranke Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, reduziert sich die Zuzahlungsgrenze auf 1% der jährlichen Familienbruttoeinnahmen. Die Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung in Dauerbehandlung ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, einem paritätisch aus Vertretern der Ärzte und Krankenkassen besetzten Gremium, festgelegt. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, prüfen wir gern.

Die Zuzahlungsgrenze wird aus den Einnahmen aller Angehörigen Ihres Haushalts berechnet, unabhängig davon, wo sie versichert sind, und ob sie in einem Pflegeheim leben. Zum Familienverbund zählen der Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner des Versicherten und die Kinder. Bis zum 18. Lebensjahr werden Kinder generell berücksichtigt, über das 18. Lebensjahr hinaus immer dann, wenn diese familienversichert sind oder Bürgergeld beziehen. Für jeden berücksichtigten Familienangehörigen wird vom jährlichen Familieneinkommen ein Freibetrag abgezogen. Dieser beläuft sich im Jahr 2024 auf 6.363 € für den Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner und 9.312 € für jedes berücksichtigte Kind im Haushalt.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern

Familieneinkommen jährlich	45.000 €
Freibetrag für den Ehepartner	- 6.363 €
Freibetrag für das erste Kind	- 9.312 €
Freibetrag für das zweite Kind	- 9.312 €
Maßgebendes Familieneinkommen	= 20.013 €
davon 1 % = jährliche Zuzahlungsgrenze:	200,13 €

Alle Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung der berücksichtigten Haushaltsangehörigen werden zusammen gerechnet und mit der errechneten individuellen Zuzahlungsgrenze verglichen.

Eine Besonderheit gilt für Bezieher von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 12. Sozialgesetzbuch oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt. Bei diesen Personenkreisen ist als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt lediglich der Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach dem SGB XII bzw. bei Beziehern von Bürgergeld nach dem SGB II zu berücksichtigen. Die Zuzahlungsgrenze für das Kalenderjahr 2024 beträgt 135,12 € bzw. für chronisch Kranke 67,56 €.

Zur maximalen Eigenbeteiligung beim Zahnersatz gibt es gesonderte Regelungen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre BARMER.

Mit dem folgenden Berechnungsschema können Sie Ihre voraussichtliche Zuzahlungsgrenze errechnen:

Jährliche Bruttoeinnahmen von Ihnen und Ihrer Familie € _____

wenn Ihr Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner bei Ihnen wohnt: Freibetrag 6.363 € abziehen - € _____

für jedes berücksichtigungsfähige Kind: Freibetrag 9.312 € abziehen - € _____

verbleibende jährliche Bruttoeinnahmen Ihrer Familie = € _____

davon 2 % bzw. bei chronischer Erkrankung 1 % ergibt Ihre jährliche Zuzahlungsgrenze € _____

Zuzahlungen

Leistungsart	Zuzahlung	Ausnahmen/ Besonderheiten/ Hinweise
Arzneimittel	10% des Preises, mindestens 5 € maximal 10 € je Mittel	Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Beratungsge- schäftsstelle
Fahrkosten	10% der Kosten, mindestens 5 € maximal 10 € je Fahrt	Fahrkosten zu ambulanter Behandlung können nur in besonderen medizinischen Ausnahmefällen über- nommen werden (außer bei Rettungstransporten)
Heilmittel (Kurmittel)	10% der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung	
Hilfsmittel	10% der Kosten, mindestens 5 € maximal 10 € je Mittel	Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z. B. Windeln bei Inkontinenz) beträgt die maximale Zuzahlung je Monat 10 €
Häusliche Krankenpflege	10% der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung	Die 10%ige Zuzahlung ist in längeren Behandlungsfällen auf die ersten 28 Leis- tungstage im Kalenderjahr begrenzt
Haushaltshilfe	10% der kalendertäg- lichen Kosten mindestens 5 € maximal 10 €	Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Betreuungsges- chäftsstelle
Krankenhaus- behandlung	10 € kalendertäglich	Bei vollstationärer Krankenhausbehandlung müssen für längstens 28 Tage 10 € je Kalendertag an das Krankenhaus gezahlt werden.
Soziotherapie	10% der kalendertäg- lichen Kosten mindestens 5 € maximal 10 €	
Stationäre Vorsorge, ambulante und stationäre Reha- bilitation sowie Mutter- bzw. Vater- Kind-Kuren (von der Krankenkasse)	10 € kalendertäglich	Bei Anschlussrehabilitation (AR) gilt eine Begrenzung auf 28 Tage Zuzahlung pro Kalenderjahr. Voran- gegangene Kranken- hauszuzahlung wird dabei angerechnet.

Unser Tipp für Sie

Die Höhe der Zuzahlungen muss nachgewiesen werden. Sammeln Sie deshalb bitte alle Belege!

Bei Arzneimitteln lassen Sie sich bitte einen Sammelnachweis in der Apotheke ausstellen.

Fallen regelmäßig hohe Zuzahlungen an und wird dadurch die Zuzahlungsgrenze schon nach kurzer Zeit überschritten, ist eine frühzeitige Befreiung durch die BARMER möglich. Wenden Sie sich an Ihre BARMER Geschäftsstelle.

Alternativ können Sie den Betrag Ihrer Zuzahlungsgrenze auch im Voraus bei der BARMER einzahlen. Sie erhalten dann eine Befreiungsbescheinigung für das gesamte Kalenderjahr. Damit ersparen Sie sich das Sammeln der Zuzahlungsbelege. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Sie mögen es lieber online?

Mit unserem Zuzahlungsrechner können Sie jederzeit prüfen, ob für Sie und Ihre Familie eine Zuzahlungsbefreiung infrage kommt. Wenn ja, einfach den Antrag online ausfüllen, die Belege hochladen und absenden. Übrigens: Wollen Sie auch im folgenden Jahr wieder einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung stellen, sind alle persönlichen Daten bereits vorausgefüllt.

Also, einfach ausprobieren: www.barmer.de/zuzahlungsrechner



Wir sind für Sie da!

BARMER Telefonservice

Immer erreichbar bei Versicherungsfragen

0800 333 10 10*

service@barmer.de

Meine BARMER

Wichtiges von zu Hause aus
und unterwegs erledigen

www.barmer.de/meine-barmer

BARMER vor Ort

finden Sie bei uns im Internet

www.barmer.de/geschaeftsstellen

BARMER Teledoktor

Ärztlicher Rat per App – mit Videosprechstunde,
Zweitmeinung und digitalem Haut-Check.

www.barmer.de/teledoktor

Soziale Medien

www.barmer.de/facebook

www.barmer.de/youtube

www.barmer.de/instagram

* Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei!

BARMER